



Theatergastspiele Fürth UG
Ruhsteinstr. 4
91096 Möhrendorf

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

Telefon
E-Mail

Telefax

Landshut,

22-5630-1-131-1

+49 871 808-1811

+49 871 808-1002

18.01.2019

Frau Mosler

Silke.Mosler@reg-nb.bayern.de

**Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) i. V. m. § 33 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV);
Theatergastspiele Fürth UG; Steuernummer 216/140/11588**

Anlage

1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Rohmer,

auf Ihren Antrag erteilen wir folgende

Bescheinigung:

1. Dem Theaterensemble der "Theatergastspiele Fürth UG" wird hiermit bescheinigt, mit ihren Aufführungen die gleichen kulturellen Aufgaben zu erfüllen, wie die in § 4 Nr. 20 a Satz 1 UStG genannten Einrichtungen.
2. Diese Bescheinigung gilt ab 01.01.2019 bis auf unbestimmte Zeit.
Sie verliert ihre Gültigkeit mit dem Wegfall der Voraussetzungen für ihre Erteilung.
Die Bescheinigung dient zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt.
Das Besteuerungsverfahren einschließlich der Prüfung, ob eine „gleichartige Einrichtung“ im Sinne des Umsatzsteuerrechts gegeben ist und die Entscheidung, ob und ggf. ab wann die Umsätze als steuerfrei zu behandeln sind, obliegt der Finanzbehörde.
3. Für diese Bescheinigung wird eine Gebühr von 195,00 € erhoben (Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz).

Hauptgebäude

Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude

Gestüßstraße 10
84028 Landshut

Münchner Tor

Innere Münchener Str. 2
84028 Landshut

Telefon

+49 871 808-01

Telefax

+49 871 808-1002

E-Mail

poststelle@reg-nb.bayern.de

Internet

www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten

Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr

14:00 - 15:30 Uhr

Fr: 08:30 - 11:45 Uhr

oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude
zum Ämtergebäude
zum Münchner Tor

☎ 2, 3, 5, 6, 7, 14
☎ 3, 5, 6, 7, 14
☎ 1, 7, 10

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)
(Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

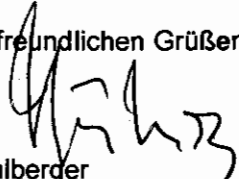
Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Mühlberger
Ltd. Regierungsdirektor